

INTERFACE/evaluanda

EVALUATION DER FINANZHILFEN NACH DEM GLEICH-
STELLUNGSGESETZ

SYNTHESEBERICHT

Luzern/Genève, August 2006

Ruth Bachmann
bachmann@interface-politikstudien.ch

Eric Zellweger
zellweger@evaluanda.ch

Franziska Müller
mueller@interface-politikstudien.ch

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	5
2	DATENERHEBUNG	5
3	DIE WICHTIGSTEN RESULTATE	7
4	EMPFEHLUNGEN	15
	IMPRESSUM	21

I EINLEITUNG

Das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (GlG), das am 1. Juli 1996 in Kraft getreten ist, sieht in den Artikeln 14 und 15 vor, dass der Bund Projekte und Beratungsstellen unterstützen kann, welche die Gleichstellung im Erwerbsleben konkret fördern.¹ Mit dem Vollzug der Finanzhilfen hat der Bundesrat das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) beauftragt.

Der vorliegende Synthesebericht ist eine Zusammenfassung der Resultate der Evaluation dieser Finanzhilfen.² Im Hinblick auf die zehnjährige Finanzhilfenvergabe nach Gleichstellungsgesetz (1.1.1996 bis 31.12.2005) hat das EBG die Evaluation in Auftrag gegeben. Sie soll eine bilanzierende Gesamtschau zu Vollzug, Leistungen und Wirkungen der Finanzhilfen zeigen. Zusätzlich soll die Evaluation aktuelle Problemfelder beschreiben und mit Empfehlungen und Umsetzungshinweisen die Entwicklung des Programms unterstützen.

Die Evaluation wurde im Zeitraum Dezember 2005 bis Juni 2006 durchgeführt.

2 DATENERHEBUNG

Im Rahmen der Evaluation wurden insgesamt sieben Datenerhebungen und Analysen durchgeführt.

Dokumentenanalyse

Die Instrumente des EBG zur Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, zur Qualitätssicherung sowie zur Förderung der Wirkung, des Wissenstransfers und der Nachhaltigkeit wurden systematisch ausgewertet. Ebenso wurden die bereits vorhandenen Evaluationsberichte aus den Jahren 1999 und 2000 systematisch analysiert.

Persönliche Interviews

Persönliche leitfadengestützte Interviews wurden mit an der Umsetzung der Finanzhilfen beteiligten Personen des EBG und der stellvertretenden Generalsekretärin des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) geführt.

Fallstudien zu ausgewählten Projekten und Beratungsstellen

Es wurden fünf exemplarische Fallstudien zu Projekten und Beratungsstellen erstellt. Der Fokus richtete sich auf die Entstehung des Vorhabens, die Leistungen, die Wirkun-

¹ Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GlG) vom 24. März 1995 SR 151.1. Verordnung über Finanzhilfen nach dem Gleichstellungsgesetz (Gleichstellungsverordnung GlV) vom 22. Mai 1996 SR 151.51.

² Bachmann, Ruth; Zellweger, Eric; Müller, Franziska (2006): Evaluation der Finanzhilfen nach dem Gleichstellungsgesetz, Schlussbericht, Luzern, Genève. Bezugsquelle: Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann, Bern, Tel. 031 322 68 43, ebg@ebg.admin.ch

gen und die Nachhaltigkeit. Die Datenerhebung basiert auf Interviews mit Projektbeteiligten und Zielgruppen sowie auf dem Studium vorhandener Dokumente (Schlussberichte und Projektdokumente).

Datenbankanalyse (Analyse von Projektdaten in Printform)

Die Daten zu den Projekten und Beratungsstellen, die das EBG erfasst, wurden systematisch ausgewertet. Dabei wurden Daten aus folgenden Quellen zu einem Datensatz zusammengefügt: die elektronische Datenbank des EBG zu den unterstützten Vorhaben, die Übersichtsbrochüren zu den bewilligten Gesuchen, die Gesuche und die Verfügungen zu Gesuchen. Die beiden letztgenannten Datenquellen wurden zuerst ausgewertet und die Resultate anschliessend in den Datensatz integriert.

Standardisierte schriftliche Befragung (Online-Befragung)

Schriftlich befragt wurden die Trägerschaften und die Projektleitungen sämtlicher (bewilligter und abgelehnter) Gesuche für Projekte und Beratungsstellen, welche in der Zeitspanne zwischen 2000 und 2005 beim EBG eingereicht worden waren. 248 Personen wurden angeschrieben. Die Rücklaufquote erreichte 45.6 Prozent.

Gruppengespräche

Gruppengespräche wurden zum einen mit den Vollzugsbeauftragten des EBG und den Gutachter/-innen von Projekt- und Beratungsstellengesuchen und zum anderen mit je einer Gruppe von Vertreter/-innen von Projekten und Beratungsstellen in der Deutschschweiz und der Westschweiz durchgeführt.

Kontextanalyse

Zur Analyse des Kontexts der Finanzhilfen wurden die Daten des Bundesamts für Statistik (BFS) zum Stand der Gleichstellung von Frauen und Männern im Erwerbsleben ausgewertet. Zur Ergänzung der Daten des BFS wurden zusätzlich neuere Analysen zur aktuellen Entwicklung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im Erwerbsleben einbezogen.³

³ Datenbasis vgl. Schlussbericht Kapitel 5.

3 DIE WICHTIGSTEN RESULTATE

Die Finanzhilfen wurden als konkretes Instrument zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann im Bereich des Erwerbslebens im Gleichstellungsgesetz (GlG) verankert. Die jährlich vom Parlament gesprochenen Beiträge sind mittlerweile von 1,6 Millionen Franken (1996) auf 4,3 Millionen Franken (2005) angestiegen. In der Botschaft zum GlG ist die obere Zielgrösse bei 5 Millionen Franken festgelegt. Insgesamt wurden zwischen 1996 und 2005 34,1 Millionen Franken Finanzhilfen vergeben. 78 Prozent der Gelder sind in Projekte nach Artikel 14, 22 Prozent in Beratungsstellen nach Artikel 15 geflossen.

Zusammenfassend zeigt die vorliegende Evaluation, dass durch die Finanzhilfen die Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann im Erwerbsleben entscheidend unterstützt werden konnte. Zwischen 1996 und 2005 ist eine grosse Bandbreite und Vielfalt an Angeboten entstanden, die ihr Zielpublikum gut erreichen. Die Nachfrage nach Finanzhilfen ist nach wie vor gross, gleichzeitig lösen sie beträchtliche Finanzmittel bei den Trägerschaften aus. Grosse Wirkungen erreichen die Finanzhilfen auch auf der Ebene der geförderten Trägerschaften und Projektorganisationen, indem eigentliche Kompetenzzentren entstanden sind und die Vernetzung unter den Institutionen zugenommen hat.

Die Basis für langfristige gesellschaftliche Auswirkungen der Finanzhilfen ist heute angelegt. Insbesondere auch, da die Nachhaltigkeit und die Transferleistungen bei einem grossen Teil der unterstützten Vorhaben gelungen sind. Ebenso konnte im Rahmen der Evaluation festgestellt werden, dass der Vollzug der Finanzhilfen durch das EBG gesetzeskonform erfolgt und die verschiedenen Begleitmassnahmen des EBG die Effektivität des Vollzugs gewährleisten. Die Umsetzungsstrukturen und -prozeduren sind sehr zielgerichtet ausgestaltet und schlank. Mit den eher bescheidenen Ressourcen erreicht das EBG somit eine hohe Effizienz.

Die Fragen der Evaluation werden vor dem Hintergrund aller erhobenen Daten beantwortet. Die wichtigsten Ergebnisse sind im Folgenden in sehr knapper Form dargestellt. Zur vertieften Information wird jeweils auf die entsprechenden Abschnitte im Schlussbericht der Evaluation verwiesen.

Erreichen die Artikel 14 und 15 ihr Ziel, einen Anreiz zur Verwirklichung der Gleichstellung im Erwerbsleben zu schaffen?

Die Frage, ob mit den Finanzhilfen der erwünschte Anreiz geschaffen wurde, beantwortet die Evaluation auf der Basis von sechs verschiedenen Fakten: dem Umfang und der Verteilung der geförderten Vorhaben, deren Leistungen und der Nachfrage danach durch das Zielpublikum sowie ganz generell der Nachfrage nach den Fördermitteln und den zusätzlich ausgelösten Finanzmitteln.

Umfang der entstandenen Massnahmen

Mit den Mitteln der Finanzhilfen wurden in den vergangenen zehn Jahren schweizweit insgesamt 278 Projekte nach Artikel 14 GlG unterstützt. In 142 Fällen handelt es sich

dabei um einmalige Projektgesuche, in 136 Fällen sind es Fortsetzungsprojekte, bei welchen mehrere Gesuche eine Projekteinheit bilden. Während der zehn Jahre Vergabepraxis wurden pro Jahr durchschnittlich 28 Projekte beziehungsweise Fortsetzungsprojekte mit einer durchschnittlichen Laufzeit von zwei bis drei Jahren lanciert. Die Projekte verteilen sich proportional zum Anteil der Wohnbevölkerung der drei Hauptsprachräume der Schweiz.⁴

Im gleichen Zeitraum wurden elf Beratungsstellen nach Artikel 15 über mehrere Jahre unterstützt. Aktuell erhalten neun Stellen kontinuierlich Mittel der Finanzhilfen. Die Westschweiz wird nur im Kanton Freiburg durch eine mit Finanzhilfen unterstützte Beratungsstelle abgedeckt. In der Deutschschweiz sind in allen Kantonen, ausser in einigen der Innerschweiz und der Ostschweiz unterstützte Beratungsstellen tätig. Viele Kantone der Deutschschweiz gehören zum grossen Einzugsgebiet der Fachstelle UND. Diese ist auf einen Themenbereich – die Vereinbarkeit von Beruf und Familie – fokussiert.⁵

Ausrichtung der lancierten Aktivitäten und der entwickelten Produkte

Die Finanzhilfen unterstützen zahlreiche konkrete Angebote zur Förderung der Gleichstellung im Erwerbsleben.⁶ Die meisten der geförderten Projekte wurden in mehreren der gesetzlich vorgesehenen drei Förderbereichen („Gleichstellung am Arbeitsplatz“, „Berufswahl und berufliche Laufbahn“, „Vereinbarkeit von Beruf und sozialen Aufgaben“) tätig.

Rund ein Drittel der Projekte unterstützte die „Gleichstellung am Arbeitsplatz“ (gefördert durch 50 Prozent der Mittel der Finanzhilfen). Drei Fünftel der Projekte galten der „Berufswahl und beruflichen Laufbahn“ (40 Prozent der Mittel der Finanzhilfen). Knapp ein Fünftel der Projekte fokussierte die „Vereinbarkeit von Beruf und sozialen Aufgaben“ (25 Prozent der Mittel der Finanzhilfen).⁷

Mit den Projekten wurden verschiedenste Aktivitäten lanciert. Mehr als zwei Drittel der unterstützten Projekteinheiten haben Kurse- oder Coachingangebote geschaffen. Knapp die Hälfte aller Projekteinheiten leistete zusätzlich mit Broschüren, Dokumentationen oder Filmmaterialien Sensibilisierungs- und Informationsarbeit zu gleichstellungsrelevanten Themen im Bereich Erwerbsarbeit. Ein Drittel der Vorhaben entwickelte Arbeitsinstrumentarien, in erster Linie Handbücher, Leitfäden und Konzepte für die Umsetzung konkreter gleichstellungsrelevanter Massnahmen.⁸

Von den neun aktuell mit Finanzhilfen unterstützten Beratungsstellen wurden allein im Jahr 2005 2'050 Personen beraten. Bei den Beratungsleistungen handelt es sich mehrheitlich um Laufbahnberatung zur Förderung und Stärkung im Erwerbsleben. Sechs der neun Beratungsstellen bieten diese Leistung schwerpunktmässig an. Juristische Beratungen bilden in drei der neun Beratungsstellen einen Schwerpunkt. Im Jahr 2005

⁴ Vgl. Schlussbericht Darstellung D 2.23.

⁵ Vgl. Schlussbericht Abschnitt 2.2.2 und Anhang I.

⁶ Vgl. Schlussbericht Kapitel 2.

⁷ Vgl. Schlussbericht Abschnitt 2.1.1.

⁸ Vgl. Schlussbericht Abschnitt 2.1.1.

bezogen sich drei Viertel der Beratungsthemen auf den Bereich der beruflichen Neuorientierung. Dabei wurden insbesondere Fragen zur beruflichen Entwicklung und Laufbahn, zum Wiedereinstieg nach einer Familienphase oder nach Erwerbslosigkeit sowie Fragen zur Vereinbarkeit von Beruf/Ausbildung und Familie besprochen. Beim restlichen Viertel der Beratungsthemen ging es um Probleme am Arbeitsplatz, wobei die Aspekte Entlassung, Mobbing, Schwangerschaft und Entlohnung am häufigsten thematisiert wurden.⁹

Zielpublikum

Rund 71 Prozent der Projekte richteten sich an (potenzielle) Arbeitnehmerinnen (primäre Zielgruppen). Die Hälfte der Projekte wendete sich an so genannte Mittler/-innen (sekundäre Zielgruppen). Bei mehr als einem Drittel der Projekte handelte es sich dabei um Arbeitgeber/-innen respektive Führungskräfte in privaten und öffentlichen Unternehmen.¹⁰

Die Nachfrage nach den Angeboten der Projekte und Beratungsstellen ist vorhanden. Bei den primären und sekundären Zielgruppen entspricht die Nachfrage gemäss zwei Drittel der befragten Verantwortlichen den Erwartungen oder ist sogar noch höher als erwartet ausgefallen. Bei weiteren Kreisen (nicht direkt anvisierte Anwender/-innen) lag dieser Wert bei 54 Prozent, bei den Medien und der Öffentlichkeit bei 60 Prozent. Die Nachfrage war nur in wenigen Fällen tiefer als erwartet.¹¹

Nachfrage nach den Finanzhilfen

Seit Beginn der Finanzhilfen 1996 hat das jährlich beantragte Finanzvolumen die verfügbaren Mittel regelmässig überschritten, im Jahresmittel war es sogar doppelt so hoch.¹² Das EBG stellte in seiner Vergabepaxis hohe Anforderungen an die Beratungsstellen und Projektvorhaben und wählte nach Qualitätsmerkmalen selektiv aus. Die durchschnittliche Ablehnungsrate lag bei 44 Prozent.

Die Mittel der Finanzhilfen flossen zum grössten Teil in Projekte mit ausschliesslich privatrechtlicher Trägerschaft (73 Prozent) und nur zu einem Viertel in Projekte mit ausschliesslich öffentlicher Trägerschaft. 4 Prozent der Mittel wurden für Projekte mit einer gemischten Trägerschaft ausgegeben. Bei einem Fünftel der Trägerschaften handelte es sich um Institutionen mit ausschliesslich weiblichen Mitgliedern. Dieser Anteil hat tendenziell in den letzten Jahren abgenommen, da zunehmend nicht frauenspezifische Organisationen interessiert sind, Vorhaben im Gleichstellungsbereich durchzuführen. Bei den Trägerschaften der Beratungsstellen handelt es sich ausschliesslich um privatrechtliche Institutionen.¹³

Generierung von Drittmitteln durch die Finanzhilfen

Aus der Untersuchung der Budgets der Projekte geht hervor, dass die über die Zeitdauer von 1996 bis 2005 für Projekte bewilligten Finanzhilfen von insgesamt 27,4 Millio-

⁹ Vgl. Schlussbericht Abschnitt 2.2.1.

¹⁰ Vgl. Schlussbericht Abschnitt 2.1.1.

¹¹ Vgl. Schlussbericht Darstellung D 3.3.

¹² Vgl. Schlussbericht Abschnitt 4.1.1.

¹³ Vgl. Schlussbericht Abschnitt 2.1.2.

nen Franken weitere 15,7 Millionen Franken Eigenmittel und 6,1 Millionen Franken Drittmittel generiert haben. Die gesamthaft aufgewendeten Mittel für Projekte belaufen sich somit auf beachtliche 49,2 Millionen Franken, was fast eine Verdoppelung der Finanzhilfen darstellt. Der relativ hohe Anteil von Eigenmitteln und Drittmitteln spricht auch für das hohe Interesse am Förderprogramm und ist als eine wichtige Grundvoraussetzung für die Nachhaltigkeit der geschaffenen Angebote zu werten.¹⁴

Welche Wirkungen wurden mit den unterstützten Vorhaben erreicht?
Die Beurteilung der Wirkungen der unterstützten Vorhaben erfolgte auf drei Ebenen: den Wirkungen bei den Zielgruppen, den Wirkungen auf der Ebene der Organisationen und den gesamtgesellschaftlichen Wirkungen.

Wirkungen bei den Zielgruppen

Mit den geschaffenen Angeboten konnte das Zielpublikum erreicht und damit die Voraussetzungen für eine optimale Wirkungsentfaltung der Projekte geschaffen werden. Die kriteriengeleiteten Beurteilungsprozesse des EBG im Rahmen der Finanzhilfenvergabe stellen zudem sicher, dass nur qualitativ hoch stehende und explizit auf die Zwecke des GIG ausgerichtete Vorhaben zur Unterstützung ausgewählt wurden.¹⁵

Wirkungen bei den geförderten Trägerschaften und Projektorganisationen

Mit der Umsetzung der Vorhaben sind grosse Effekte für die Trägerorganisationen entstanden.¹⁶ Erstens hat die Projektrealisierung zu einem thematischen Wissensaufbau in der Organisation und bei den zuständigen Mitarbeitenden geführt (gemäss 89 Prozent der Befragten). Als Folge sind verschiedene Kompetenzzentren für konkrete Themen im Bereich der Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann im Erwerbsleben entstanden.¹⁷ Zweitens trug die Durchführung der Vorhaben dazu bei, dass die Organisationen heute ein neues Angebot sowie Dienstleistungen zuhanden ihrer Mitglieder sowie Kundinnen und Kunden anbieten können (gemäss 70 Prozent der Befragten).

Drittens sind durch die Projektdurchführung weiterreichende Vernetzungen mit anderen Organisationen entstanden. 69 Prozent der geförderten Vorhaben geben an, heute im Gleichstellungsbereich über eine bessere Vernetzung zu anderen Organisationen zu verfügen und 75 Prozent sind dieser Meinung im Bereich Bildung und Erwerbsleben. Gemäss 68 Prozent der Antwortenden sind aus der Zusammenarbeit mit anderen ähnlichen Projekten auch konkrete Synergien entstanden. Auch die internen Strukturen und Prozesse haben viertens durch die Auflagen des EBG an die Projektdurchführung profitiert und sich professionalisiert.

Die Wirkungen der Vorhaben auf die Trägerschaften und Projektorganisationen sind zwar nicht explizit Zweck der Finanzhilfen, sie können jedoch als Voraussetzung für weiterreichende Wirkungen der Projekte und der Beratungsstellen verstanden werden. Einerseits da durch die Finanzhilfen ein breites Netz an etablierten und professionell geführten Institutionen mit Fachwissen im Gleichstellungsbereich entstanden ist und

¹⁴ Vgl. Schlussbericht Abschnitt 2.1.2.

¹⁵ Vgl. Schlussbericht Abschnitt 4.2.

¹⁶ Vgl. Schlussbericht Abschnitt 3.2.

¹⁷ Beispielsweise die Fachstelle UND oder das Projekt Gleichstellungscontrolling.

andererseits, weil sich die Finanzhilfen bei der zukünftigen Vergabe der Mittel auf diese abstützen können.

Langfristige gesellschaftliche Wirkungen

Im Evaluationsleitfaden für die geförderten Projekte formuliert das EBG elf mögliche langfristige gesellschaftliche Wirkungsziele der geförderten Vorhaben.

Die unterstützten Vorhaben selbst streben insbesondere drei davon zentral an. Sie wollen eine Zunahme der erwerbstätigen Frauen (von 40 Prozent der Befragten genannt), eine Zunahme der Anerkennung ausserberuflicher Erfahrungen und Qualifikationen (38 Prozent) und eine Zunahme von Frauen mit nachobligatorischer beziehungsweise qualifizierter Ausbildung (34 Prozent) erreichen. Weiter wollen sie die Lohngleichheit, eine Abnahme von Frauen mit Hauptverantwortung für Haus- und Familienarbeit sowie eine Zunahme von Frauen und Männern in geschlechtsatypischen Berufsausbildungen erwirken.¹⁸

Effektive Wirkungen der Finanzhilfen auf gesamtgesellschaftlicher Ebene können nur beschränkt ermittelt werden. Zum einen weil kaum zu erwarten ist, dass der eher geringe Umfang der zur Verfügung stehenden Mittel zu direkten und messbaren gesellschaftlichen Wirkungen führt, zum anderen weil die Kausalzusammenhänge zwischen Projektleistungen beziehungsweise Beratungsleistungen und deren Wirkungen auf gesellschaftlicher Ebene auf kaum überprüfbar Hypothesen beruhen. Auf Grund einer Beurteilung der erfolgten Nachhaltigkeit der Projektleistungen und dem Transfereffekt können jedoch Folgerungen für zu erwartende längerfristige gesamtgesellschaftliche Wirkungen gezogen werden.

Die indirekt intendierten Wirkungen der Vorhaben, die sich in einer nachhaltigen Implementierung der geschaffenen Angebote und in deren Übernahme und Weiterentwicklung durch weitere Organisationen oder Stellen erkennen lassen, können bei zahlreichen Projekten beobachtet werden. Mehr als die Hälfte der Angebote konnte nach Abschluss der Finanzierungsphase in bestehende Strukturen eingebettet werden und/oder finanziell gesichert werden, immerhin ein Viertel der Projektideen ist auch bei anderen Zielgruppen oder in anderen Gebieten zum Einsatz gekommen. Die letzte Feststellung wird dadurch weiter gestützt, dass die später eingereichten Gesuchen gegenüber früher eingereichten tendenziell öfter auf Grund bestehender Angebote initiiert wurden. Dies deutet darauf hin, dass Erfolg versprechende Projekte im Sinne eines Transfers durch Dritte aufgenommen und weiterentwickelt werden.¹⁹ Diese für ein Anreizprogramm durchaus positiven Resultate machen jedoch auch sichtbar, dass bei einem Teil der Vorhaben die nachhaltige Implementierung (noch) nicht erwirkt werden konnte beziehungsweise der Transfer von Projektleistungen noch ausgebaut werden könnte. Würden diese beiden Bestrebungen zukünftig verstärkt, könnte dies die Wirkungen erhöhen und nachhaltiger machen.

¹⁸ Vgl. Schlussbericht Abschnitt 3.3.

¹⁹ Vgl. Schlussbericht Abschnitt 3.2.

Nimmt das EBG seinen Vollzugsauftrag gesetzeskonform, effektiv und effizient wahr?

Der Vollzugsauftrag durch das EBG wurde nachfolgend auf Grund von drei evaluationsrelevanten Kriterien beurteilt. Zuerst wurde dessen Gesetzeskonformität, das heisst die Berücksichtigung der gesetzlichen Vorlagen, bewertet. Anschliessend die Effektivität beurteilt, das heisst die tatsächliche Durchführung der geplanten Massnahmen und Tätigkeiten, und schliesslich die Effizienz untersucht, in dem die zur Verfügung stehenden Mittel den erbrachten Leistungen im Vollzug gegenüber gestellt wurden.

Gesetzeskonformität des Vollzugs der Finanzhilfen

Die gesetzlichen Grundlagen der Finanzhilfen legen einerseits die materiellen und formalen Anforderungskriterien fest, anhand derer die Gesuche um Finanzhilfen durch die Entscheidgremien beurteilt werden.²⁰ Andererseits werden darin die Aufgaben des EBG zur Umsetzung der Finanzhilfen definiert.

Die vom EBG eingesetzten Beurteilungsprozesse der Gesuche wurden, sofern es zweckmässig erschien, standardisiert und entsprechen den Anforderungen nach Transparenz und Nachvollziehbarkeit. Die Basis für eine einheitliche und vergleichbare Prüfung der Vorhaben durch die zuständigen Stellen wurde somit gelegt. Die Entscheidungsfindung wird dokumentiert und bezieht sich explizit auf die im Gesetz und in den Richtlinien festgelegten Vergabekriterien, die sich sowohl auf die Gesuche als auch auf die gesuchstellenden Trägerschaften beziehen.²¹ Zur Sicherstellung der Qualität der Entscheidungen werden die Gesuche zusätzlich systematisch durch externe Expertinnen und Experten anhand eines vorgegebenen Evaluationsrasters begutachtet. Um regional-spezifische Aspekte besser beurteilen zu können, kann das EBG ausserdem von der Möglichkeit Gebrauch machen, ein Gutachten von kantonalen Stellen oder Gemeinden einzuholen. Ein juristischer Dienst steht dem EBG für Fragen im juristischen Bereich zur Verfügung. Gesuche können gesamthaft bewilligt, teilweise bewilligt, abgelehnt, zur Überarbeitung zurückgewiesen oder mit Auflagen behaftet werden. Der Entscheid wird innert vier Monaten nach Gesuchstellung der Trägerschaft als Verfügung mitgeteilt.²²

Die Verordnung zu den Finanzhilfen nach GIG überträgt dem EBG die Aufgaben, Richtlinien zu den Finanzhilfen zu erlassen, entsprechende Formulare zu erstellen, die Durchführung der Projekte zu überwachen und Weisungen über die Berichterstattung zu erteilen. Das EBG hat diese Vollzugshilfen umgesetzt und stellt den Gesuchstellenden nebst den Formularen und Richtlinien zur Gesuchseinreichung auch Leitfäden zum Transfer von Projekten und zur Evaluation zur Verfügung. Ebenso sind weitere vertiefende Informationen zum Förderprogramm und eine Dokumentation von bereits unterstützten Vorhaben und vorhandenen Produkten elektronisch abrufbar. Diese Mass-

²⁰ Vgl. Schlussbericht Abschnitt 1.1.

²¹ Die Entscheidkompetenz des EBG liegt bei Gesuchen bis zu 200'000 Franken, über Gesuche mit grösseren Kreditanträgen entscheidet das Generalsekretariat des Eidgenössischen Departements des Innern EDI (Art. 6 Abs. 1 GIV).

²² Vgl. Schlussbericht Abschnitt 4.2.2.

nahmen vereinfachen den Zugang zu den Finanzhilfen auch für kleinere und weniger erfahrene Trägerschaften.²³

Zur Sicherstellung der Umsetzung und der Qualität von Projekten und Beratungsstellen hat das EBG verschiedene Monitoring- und Kontrollinstrumente eingeführt. Sie erlauben dem EBG den Projektverlauf zu verfolgen und gegebenenfalls einzugreifen. Für die Projekte sind dies die periodische Berichterstattung und der Schlussbericht mit Selbstevaluation. Die Beratungsstellen müssen ihre Beratungstätigkeit jährlich mit einem standardisierten Tätigkeitsbericht ausweisen. Zwischen 2005 und 2009 werden zudem sämtliche Beratungsstellen extern qualitativ evaluiert.²⁴

Das Finanzierungssystem des EBG trägt ebenfalls zur Sicherung der Umsetzung und zur Risikominderung von Projekten und Beratungstätigkeiten bei. Die Auszahlung der Finanzhilfen erfolgt in mindestens zwei Raten. Die erste Zahlung wird bei Projektbeginn und die letzte über 20 Prozent des Beitrags nach Genehmigung der Schlussabrechnung geleistet. In den meisten Fällen werden die Mittel der Finanzhilfen in mehreren Raten, verteilt über die gesamte Dauer des Projekts, ausbezahlt.²⁵

Das Beurteilungsverfahren und die Beurteilungskriterien werden durch die Verantwortlichen der geförderten Vorhaben positiv bewertet. Verfahren und Kriterien werden von einer Mehrheit als zweckmässig beurteilt. Auch bezüglich der Unterstützung des EBG bei der Gesuchstellung kommen die Befragten durchwegs zu einem positiven Urteil. Einzig die Broschüre zum Transfer wird etwas kritischer betrachtet und von einem knappen Fünftel als wenig oder gar nicht nützlich beurteilt.²⁶

Effektivität des Vollzugs der Finanzhilfen

Das EBG hat zur Unterstützung der Finanzhilfen zahlreiche Begleitmassnahmen ergriffen, die das GlG nicht vorschreibt, aber explizit zulässt. Dazu zählen die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zuhanden potenzieller Gesuchstellender und weiterer Kreise (Medienarbeit, Projektdatenbank „topbox“, Informationszeitschrift „paso doble“, Informationsveranstaltungen usw.), die Unterstützungsangebote zuhanden der Projekte und Beratungsstellen (Erfahrungsaustausch, Beratung, Kurse), eigene Aktivitäten des EBG und nicht zuletzt gezielte und zeitlich begrenzte Mandate zur Abklärung spezifischer Problemfelder (Kontaktperson für die Westschweiz und für das Tessin, Promotorin für Unternehmen und Verwaltung).²⁷

Zusammenfassend hat das EBG sehr proaktiv an der Gestaltung der Finanzhilfen und an der Schaffung förderlicher Rahmenbedingungen mitgewirkt und seinen Auftrag damit effektiv wahrgenommen. Die Angebote sind jeweils nachfrageorientiert entstanden und konnten mit grösstmöglicher Flexibilität gehandhabt werden.

²³ Vgl. Schlussbericht Abschnitt 4.2.1.

²⁴ Vgl. Schlussbericht Abschnitt 4.2.3.

²⁵ Vgl. Schlussbericht Abschnitt 4.2.3.

²⁶ Vgl. Schlussbericht Abschnitt 4.2.

²⁷ Vgl. Schlussbericht Abschnitt 4.2.4.

Effizienz des Vollzugs der Finanzhilfen

Die Effizienz des Vollzugs wird hier anhand der Zufriedenheit der Betroffenen, der Bewertung der Vollzugsprodukte und der Einschätzung der Leistungen im Verhältnis zu den verfügbaren Ressourcen bewertet.

Die zur Gestaltung des Vollzugs der Finanzhilfen verfügbaren personellen Ressourcen des EBG entsprachen 150 Stellenprozenten (seit 2006 145 Stellenprozente). Darüber hinaus können in beschränktem Ausmass externe Mandate zur Unterstützung im Vollzug vergeben werden. Diese Mittel sind sehr bescheiden im Hinblick auf die Bandbreite der Begleitmassnahmen und unterstützenden Angebote zuhanden der Projektverantwortlichen und zahlreicher weiterer Zielgruppen. Das EBG richtet aus diesem Grund seine Angebote stets nach dem unmittelbaren Bedarf der Praxis aus, wie etwa die Kursangebote attestieren. Ebenso werden Begleitmassnahmen an der Nachfrage (gemessen etwa an der Teilnehmer/-innenzahl) ausgerichtet.²⁸

Das EBG verfügt über standardisierte und einheitliche Informationsangebote (Unterlagen, FAQ, Kollektivveranstaltungen usw.). Die individuelle Beratung von Organisationen und Personen bleibt jedoch ein wichtiges Standbein der Unterstützung bei der Gestellung, weil damit – auch im Sinn einer Effizienzsteigerung – die Gesuche ausgereifter sind, anschliessend weniger Überprüfung benötigen und weniger Auflagen verlangen. Aus diesem Grund sucht das EBG einen möglichst frühzeitigen Kontakt zu den Trägerorganisationen und kann damit die Projekte bereits in der Konzeptionsphase in die richtigen Bahnen lenken. Dieses Angebot wird von den Betroffenen auch entsprechend hoch geschätzt.²⁹

Für die Finanzhilfengesuche gibt es jährlich nur noch einen Eingabetermin. Diese Entscheidung erhöht die Effizienz des Vollzugs, sie wird jedoch vor allem von kleineren Trägerschaften eher kritisch beurteilt. Für sie entstehen als Folge oft finanzielle und personelle Planungsschwierigkeiten.³⁰

Die Befragten sehen zum Teil einen verstärkten Bedarf an Begleitung durch das EBG bei grossen und auch für die Anliegen des EBG besonders relevanten Projekten. Ebenso wird Bedarf geäussert die Synergien von Projekten untereinander, aber auch zwischen Projekten und Beratungsstellen vermehrt zu nutzen. Damit käme eine zusätzliche Aufgabe auf das EBG zu, welche mit den heutigen Ressourcen kaum umsetzbar ist. Zudem müssten gegebenenfalls die spezifischen Rollen des EBG als Förderinstanz und diejenige der Trägerschaft als Projektverantwortliche entsprechend abgegrenzt werden.³¹

Das geschaffene Angebot ist in Anbetracht der begrenzten Mittel sehr umfangreich. Dem EBG kann hinsichtlich der Effizienz des Vollzugs ein durchwegs positives Zeugnis ausgestellt werden. Weiter hat das EBG den Vollzug der Finanzhilfen gesetzeskonform umgesetzt und die Begleitmassnahmen und zusätzlichen Angebote für Trägerschaften und Verantwortliche von unterstützten Vorhaben nachfrageorientiert entwickelt.

²⁸ Vgl. Schlussbericht Abschnitt 4.2.4.

²⁹ Vgl. Schlussbericht Abschnitt 4.2.2.

³⁰ Vgl. Schlussbericht Abschnitt 4.2.2.

³¹ Vgl. Schlussbericht Abschnitt 4.2.4.

Generelles Fazit zur Bedeutung der Finanzhilfen nach GIG

Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass die Finanzhilfen eine gute Ausgangslage zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann im Erwerbsleben geschaffen haben. Dies kommt in der hohen Nachfrage nach Finanzhilfen, einer gleichzeitigen Generierung bedeutender Drittmittel und der Schaffung eines breiten und umfangreichen Angebots zum Ausdruck. Die unterstützten Vorhaben tragen weiter landesweit zur institutionellen Verankerung der Projektorganisationen und dem Aufbau spezifischer Kompetenzen bei und schaffen damit eine notwendige Voraussetzung für eine nachhaltige Wirkung der Finanzhilfen. Auch konnten zahlreiche unterstützte Vorhaben nach Abschluss der Finanzierungsphase durch die erfolgte Implementierung in bestehende Strukturen nachhaltig etabliert oder durch Transfer weiterverbreitet werden.

Die Daten des Bundesamts für Statistik zu den zentralen Wirkungsfeldern der Finanzhilfen machen deutlich, dass die vom Gesetzgeber angestrebte tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern im Erwerbsleben noch nicht erreicht ist. Es braucht konkrete Programme zu deren Förderung. So ist die Lohngleichheit nicht gewährleistet und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie stellt weiter einen der grössten Stolpersteine für die berufliche Laufbahn dar.³² Die Förderbereiche der Finanzhilfen haben somit nach wie vor unveränderte Relevanz.

4 EMPFEHLUNGEN

Die im Folgenden ausgeführten Empfehlungen basieren auf den Resultaten der Evaluation. Im Vordergrund stehen dabei Ergänzungen zur bisherigen Vollzugspraxis und Optimierungsmöglichkeiten zur Verstärkung der Wirkung und der Nachhaltigkeit der Projekte und der Beratungsstellen.

Die Umsetzung der Empfehlungen durch das EBG verlangt nach zusätzlichen Ressourcen. Neue Dienstleistungen im Rahmen des Vollzugs (insbesondere die Realisierung der Empfehlungen 3 und 6) sind ohne personelle Verstärkung des EBG nur bedingt zu realisieren. Auch die Umsetzung der Empfehlungen, die sich auf die Vergabe der Finanzhilfen beziehen (insbesondere die Empfehlungen 4, 5, 7 und 8), verlangt nach einer Erhöhung der Finanzhilfen – wenn damit nicht die Selektion bei der Vergabe verschärft und bisher positive Effekte des Programms geschmälert werden sollen.

Empfehlung 1: Erweiterte Definition des Innovationsbegriffs

Sowohl Artikel 14 Absatz 3 zu den Finanzhilfen als auch die Richtlinien des EBG zur Vergabepaxis fordern von den eingereichten Projekten neuartige Inhalte und Methoden. Das Faktum, dass heute, nach zehn Jahren Vergabepaxis, vielfältige und breite Massnahmen bestehen, weist darauf hin, dass für die Zukunft eine erweiterte beziehungsweise differenziertere Definition dieses Innovationsanspruchs notwendig wird.

³² Vgl. Schlussbericht Abschnitt 5.2.

Innovation wird auch in Zukunft gefragt sein, wenn es darum geht, bereits bestehende Methoden, Instrumente oder Know-how für ein anderes Umfeld oder eine andere Zielgruppe, beispielsweise für eine neue Region, für eine andere Sprachgemeinschaft, eine andere Wirtschaftsbranche oder für eine neue Zielgruppe oder Trägerschaft, zu adaptieren (Innovation bezüglich Transfer). Dies wird bereits in dieser Form in den Richtlinien des EBG zur Vergabepaxis als Qualitätskriterium beschrieben und bietet sich in Zukunft zur Unterstützung einer Breitenwirkung der Finanzhilfen sogar noch verstärkt an.

Weiterhin sind in Themenfeldern, welche im Rahmen der Finanzhilfen noch eher wenig bearbeitet wurden (z. B. Kader/Führung), inhaltliche innovative Ideen gefragt. Auch ist anzunehmen, dass durch die gesellschaftliche Entwicklung immer wieder neue thematische (Problem-)Felder beziehungsweise neue Erkenntnisse im Bereich Gleichstellung und Erwerbsarbeit entstehen und entsprechend neuartige Projekte als Antworten weiterhin gefragt sind.

Ein zunehmend wichtigeres Tätigkeitsfeld für Projekte wird die nachhaltige Implementierung von bereits Entwickeltem in bestehende Strukturen werden. Der innovative Charakter bei der Implementierung könnte sich bei solchen Projekten vor allem auf die Art und Weise des Vorgehens beziehen. Diese Innovationsmöglichkeit soll vom EBG (potenziellen) Gesuchstellenden gezielt kommuniziert werden.

Empfehlung 2: Verstärkte Kommunikation über die Möglichkeiten zur Unterstützung der verschiedenen Projektarten

Bei der praktischen Umsetzung der Finanzhilfevergabe sind im Verlaufe der zehn Jahre verschiedene Projektformen entstanden. Zum einen hat das EBG die Projektart „Transferprojekte“ für Projekte eingeführt, bei denen eine Trägerschaft ein bereits gefördertes Projekt thematisch, bezüglich der Zielgruppen oder einer anderen Region erweitert beziehungsweise neu ausrichtet. Zum anderen hat das EBG bei grossen oder mit gewissen Risiken behafteten Projekten Projektetappierungen vorgenommen, die meist aus einem Entwicklungsteil und einem Umsetzungsteil bestehen. Diese verschiedenen Projektarten und -teile werden unter dem Begriff Folgeprojekte subsumiert. Die Evaluationsresultate zeigen zudem einen Bedarf an eigentlichen Implementierungsvorhaben. Das Ziel dieser Projekte ist die nachhaltige Verankerung der Projektleistungen in bestehende Strukturen.

Potenzielle gesuchstellende Organisationen sollten transparent über die verschiedenen Möglichkeiten der Unterstützung von Projektformen (Entwicklungsprojekt, Umsetzungsprojekt, Transferprojekt, Implementierungsprojekt) beziehungsweise den Möglichkeiten für eine längerfristige Finanzierung von Projekten in Form von verschiedenen Projektphasen (Folgeprojekte) informiert werden.

Die Massnahme soll erstens die bisherige Praxis transparent machen. Im Hinblick auf die Verstärkung der nachhaltigen Wirkung der Finanzhilfen soll mit dieser Massnahme zweitens der Stellenwert von Transfer- und Implementierungsprojekten für die potenziellen gesuchstellenden Organisationen sichtbar gemacht und Anreize geschaffen

werden, entsprechende Projektgesuche einzureichen. Drittens sollen die Trägerschaften motiviert werden, grössere Vorhaben, welche mit längerfristigen Prozessen verbunden sind, über verschiedene Projektphasen aufzubauen.

Empfehlung 3: Neue Begleitmassnahmen zu Transfer und Implementierung bereitstellen (Leitfäden, Kursangebot)

In den gesetzlichen Vorgaben und explizit in den Richtlinien des EBG werden von den Projekten Massnahmen zum Transfer der Projektleistung beziehungsweise zur Nachhaltigkeit verlangt. Mit dieser Forderung will das EBG explizit die mittel- und langfristige Wirkung der Finanzhilfen fördern.

Zahlreichen geförderten Vorhaben gelingt die nachhaltige Implementierung der geschaffenen Angebote oder deren Übernahme und Weiterentwicklung durch weitere Organisationen oder Stellen denn auch. Dieses für ein Anreizprogramm sehr positive Resultat wird weiter damit gestützt, dass die später eingereichten Gesuche gegenüber früheren Gesuchen tendenziell öfter ausgehend von der Idee eines bestehenden Angebotes initiiert wurden. Einem Teil der Vorhaben gelingt die nachhaltige Implementierung beziehungsweise der Transfer von Projektleistungen jedoch (noch) nicht. Insbesondere die Implementierung von Projektleistungen in bestehende Strukturen und Angebote stellt für die Verantwortlichen eine anspruchsvolle Aufgabe dar, beziehungsweise die Projekte stossen dabei auf vielfältige Hindernisse.

So erfordern beispielsweise verschiedene Projektleistungen auch verschiedene Implementierungswege. Die Überführung eines Angebots in bestehende Strukturen gestaltet sich auch unterschiedlich, je nachdem wie viel Wissenstransfer zur standardisierten Umsetzung in einer bestehenden Struktur notwendig ist.

Zur Förderung und zur Unterstützung von Implementierungs- und Transfervorhaben in bestehende Strukturen soll das EBG entsprechende Begleitmassnahmen aufbauen. Der bereits bestehende Leitfaden zum Transfer von Projekten wird von einem grossen Teil der Befragten als wenig nützlich beurteilt und sollte aus diesen Gründen überarbeitet und mit einem Leitfaden zur Implementierung ergänzt werden. Wie bereits bei anderen neuen Themen soll das EBG mit einem entsprechenden Kursangebot Wissens- und Kompetenzlücken bei Projektleitenden zum Thema Implementierungs- und Transfervorhaben schliessen. Damit kann das EBG die Projekte für die Transfer- und die Implementierungstätigkeiten gezielt mit dem dazu notwendigen Know-how unterstützen.

Empfehlung 4: Vorhaben, die auf Multiplikatorinnen und Multiplikatoren wirken, verstärkt fördern

Die Analyse der bisherigen Projektförderung zeigt, dass sich knapp drei Viertel der Projekte an individuelle (potenzielle) Arbeitnehmerinnen richten (primäre Zielgruppe). Die Hälfte der Projekte wendet sich an so genannte Mittler/-innen (sekundäre Zielgruppe). Bei mehr als einem Drittel dieser Projekte handelt es sich dabei um Arbeitgeber/-innen respektive Führungskräfte in privaten und öffentlichen Unternehmen. Es sind Personen, die in ihrer beruflichen Rolle angesprochen werden mit dem Ziel, das

Projektangebot in ihrem Umfeld umzusetzen und anzuwenden. Zirka ein Fünftel der Projekte wendet sich an beide Zielgruppen. Im Rahmen der Beratungstätigkeit der unterstützten Beratungsstellen werden vorwiegend individuelle Personen bei ihrer persönlichen Laufbahngestaltung beraten. Insgesamt wird mit den Finanzhilfen etwas häufiger die primäre Zielgruppe angesprochen.

Personen, die eine so genannte Mittler/-innen- oder Multiplikatorinnen/Multiplikatoren-Rolle im Erwerbsleben einnehmen, können mit der Umsetzung von Projektangeboten einen breiten Wirkungsradius entfalten und dadurch einen erheblichen Beitrag zur verstärkten mittel- und langfristigen Wirkung der Finanzhilfen auf gesellschaftlicher Ebene leisten. Die Finanzhilfen sollen auf Grund dieser Überlegungen vermehrt Vorhaben unterstützen, die in ihre Aktivitäten auch Multiplikatorinnen und Multiplikatoren einbeziehen.

Empfehlung 5: Überregional ausgerichtete Projekte sowie Kompetenzzentren vermehrt und längerfristig unterstützen

Zur Stärkung der Breitenwirkung der Finanzhilfen sind vermehrt Projekte zu unterstützen, die überregional ausgerichtet sind oder eine überregionale Umsetzung zu einem späteren Zeitpunkt planen.

Das erfolgreiche Beispiel der auf Fragen der Vereinbarkeit von Beruf und Familie fokussierten Fachstelle UND zeigt, dass es sinnvoll ist, weitere thematisch spezialisierte Fachstellen (z.B. zu Lohnungleichheit, Gleichstellungscontrolling) mit einem entsprechenden Beratungs- und Dienstleistungsangebot längerfristig zu unterstützen. Solche Kompetenzzentren scheinen dem heutigen Bedarf zu entsprechen, wie die überregionale Erweiterung der Fachstelle UND und die Nachfrage nach deren Beratungsleistungen belegen. Diese Angebote sind komplementär zu den öffentlichen Angeboten und könnten somit eine wesentliche Lücke bei der Förderung der Gleichstellung im Erwerbsleben schliessen. Zudem könnten durch die vermehrte kontinuierliche Förderung von thematisch spezialisierten Kompetenzzentren die Nachhaltigkeit von Projekten und der Transfer ihrer Erkenntnisse und Produkte zusätzlich verstärkt werden.

Die geförderten Vorhaben haben letztendlich das Ziel, grundsätzliche gesellschaftliche oder individuelle Prozesse anzustossen, um die Gleichstellung im Erwerbsleben zu erreichen. Prozesse dieser Art erfordern langfristige Zeithorizonte. Die projektmässig aufgebauten Vorhaben brauchen deshalb eine gewisse zeitliche Dauer. Im Durchschnitt sind die Projekte heute auf eine Dauer von zwei bis drei Jahren angelegt. Damit die Projekte in Zukunft Prozesse vermehrt nicht nur anstossen, sondern auch umsetzen können, sollen gezielt – falls vom Inhalt angezeigt – längerfristig angelegte Projekte gefördert werden, beziehungsweise ist dies über die Unterstützung von Folgeprojekten zu gewährleisten.

Empfehlung 6: Synergien und Wechselwirkungen zwischen den Tätigkeiten von Beratungsstellen und Projekten aufbauen

Die geförderten Vorhaben haben zu einer weit reichenden Vernetzung von Organisationen im Gleichstellungsbereich und im Bereich Bildung und Erwerbsleben geführt. Aus der Zusammenarbeit mit ähnlichen Projekten sind in vielen Fällen konkrete Synergien entstanden.

Zwischen den geförderten Projekten nach Artikel 14 GlG und den Beratungsstellen nach Artikel 15 GlG sind bisher jedoch noch wenig systematische Synergien entstanden. Die geförderten Beratungsstellen sind kaum in Projekte integriert, umgekehrt findet wenig expliziter Wissenstransfer von Projektleistungen zu den Beratungsstellen statt.

Eine Nutzung der Synergien zwischen den beiden Förderbereichen der Finanzhilfen könnte die Wirkungen zusätzlich stärken. Im Rahmen der Beratungstätigkeit werden Problemstellungen auf individueller Ebene sichtbar. Auf dieser Basis könnten praxisnahe Projektideen generiert werden. Umgekehrt könnten Projektleistungen (Know-how, Materialien) in die Beratungstätigkeit integriert und so deren Weiterverbreitung gefördert werden. Das EBG als zentrale Anlaufstelle für beide Aktivitäten sollte zwischen den Projekten und den Beratungsstellen Querverbindungen herstellen und Möglichkeiten für den Informations- und Erfahrungsaustausch schaffen. Dies kann in Form von Anregung zu (regionalen) bilateralen Kontakten als auch in Form von Veranstaltungen sein.

Empfehlung 7: Projekte in Betrieben direkt mit Finanzhilfen unterstützen

Die Resultate der Evaluation weisen auf die wesentliche Rolle der Betriebe bei der Förderung der Gleichstellung im Erwerbsleben hin. Alle Gruppen von Befragten sind sich einig, dass Arbeitgeber/-innen mit entsprechenden Massnahmen den unmittelbarsten Einfluss auf gleichstellungsrelevante Bedingungen im Erwerbsleben haben. Die bisherigen Möglichkeiten der Beteiligung von Betrieben in Projekten haben eher selten zu entsprechenden Kooperationen geführt. Als ein wichtiger Grund wird angegeben, dass Unternehmen solchen Zusammenarbeitsformen mit privatrechtlichen Organisationen eher skeptisch gegenüber stehen.

Gleichzeitig stellen die bisher unterstützten Vorhaben zahlreiche Angebote und Materialien zur Verfügung, die für die Umsetzung in Unternehmen konzipiert sind und gleichstellungsfördernde Rahmenbedingungen in der Arbeitswelt unterstützen. Ein verstärkter Einbezug von Unternehmen für deren Umsetzung würde deshalb zu einer erheblichen Wirkungsentfaltung beitragen. Um die Motivation von Betrieben für entsprechende Massnahmen zu erhöhen, sollen zukünftig auch Projekte in Betrieben direkt mit Finanzhilfen unterstützt werden können.

Auch die Evaluation des Gleichstellungsgesetzes kommt zum Schluss, dass die Schaffung von Anreizen für Unternehmen, sich für die Umsetzung der tatsächlichen Gleichstellung zu engagieren, notwendig ist. Die Resultate zeigen, dass die Mehrheit der Be-

triebe bisher keine Gleichstellungsmassnahmen getroffen hat.³³ Der Bundesrat nimmt diese Empfehlung in seinem Bericht zur Evaluation des Gleichstellungsgesetzes auf und würde es begrüßen, wenn in Zukunft zeitlich limitierte betriebsinterne Projekte mit Finanzhilfen unterstützt würden. Er führt weiter aus, dass den ursprünglichen Bedenken hinsichtlich einer Wettbewerbsverzerrung bei einer solchen Praxis der Finanzhilfen mit entsprechenden Rahmenbedingungen entgegengewirkt werden könnte. So zum Beispiel mit der heute bereits geltenden Verpflichtung an alle geförderten Vorhaben, die mit dem Projekt gewonnenen Erkenntnisse und erarbeiteten Instrumente der Öffentlichkeit und damit auch anderen Unternehmen zur Verfügung zu stellen.³⁴

Empfehlung 8: Strategische Steuerung der Vergabe der Finanzhilfen durch thematische und methodische Schwerpunktsetzung ergänzen

Die Vergabe der Finanzhilfen erfolgte bisher innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen nachfrageorientiert. Es wurden keine expliziten thematischen Schwerpunkte gesetzt oder bestimmte Projektarten verstärkt gefördert. Dies hatte den Vorteil, dass in einer noch wenig institutionalisierten Landschaft viele Trägerschaften entstanden sind, die ein Vorhaben im Gleichstellungsbereich initiiert haben. Bestehende Organisationen wurden motiviert, sich mit dem Thema der Gleichstellung im Erwerbsleben zu befassen. Heute gibt es viele Trägerschaften, die über solide Strukturen und Kompetenzen verfügen und dadurch als Programmpartner/-innen für die Finanzhilfen zur Verfügung stehen. Weiter hat das nachfrageorientierte Vorgehen des EBG dazu geführt, dass ein Pool an innovativen Ideen zur Förderung der Gleichstellung im Erwerbsleben entstanden ist und praxisnahe und thematisch vielfältige Massnahmen umgesetzt wurden. Heute sind ein umfangreiches Angebot und grosses Fachwissen zum Thema Gleichstellung im Erwerbsleben vorhanden.

Es ist vor diesem Hintergrund zu überlegen, ob zukünftig die strategische Steuerung der Vergabe der Finanzhilfen durch das EBG eine Schwerpunktsetzung im Rahmen einer Mehrjahresplanung vornehmen sollte. Mit einer Stärkung bestimmter Themen (z.B. Lohngleichheit, Management und Gleichstellung) oder Projektarten (z.B. Transfer- und Implementierungsprojekte oder Projekte mit Zielgruppe Mittler/-innen) könnten noch gezielter Impulse für die Verbesserung der Gleichstellung im Erwerbsleben gesetzt werden. Eine solche Schwerpunktsetzung würde einerseits die Umsetzung der hier ausgeführten Empfehlungen beschleunigen. Andererseits wäre eine thematische Schwerpunktsetzung auch im Rahmen der direkten Unterstützung von Projekten in Betrieben (Empfehlung 7) eine gute Möglichkeit, zielgerichtete Massnahmen zur Gleichstellung im Erwerbsleben in Unternehmen breit zu fördern. Die Schwerpunktsetzung sollte zeitlich und inhaltlich in die Gesamtstrategie des EBG eingefügt werden.

³³ Stutz, Heidi; Schär Moser, Marianne; Freivogel, Elisabeth (2005): Evaluation der Wirksamkeit des Gleichstellungsgesetzes. Synthesericht. Bern und Binningen. S. 126.

³⁴ Bericht des Bundesrats über die Evaluation der Wirksamkeit des Gleichstellungsgesetzes in Erfüllung der Motion Vreni Hubmann 02.3142, die der Nationalrat am 21. Juni 2002 als Postulat überwiesen hat (2. Februar 2006). S. 35, 38.

IMPRESSUM

INTERFACE
Institut für Politikstudien
Seidenhofstr. 12
CH-6003 Luzern
Tel. 041 226 04 26
Fax 041 226 04 36
www.interface-politikstudien.ch

EVALUANDA
Hugo-de-Senger 3
CH-1205 Genève
Tel. 022 705 11 50
Fax 022 807 03 19
www.evaluanda.ch